

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“, einschließlich des Entwurfes der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Bereich der 50. FNP-Änderung befindet sich im südwestlichen Bereich der Gemeinde Rommerskirchen, unweit dem Gebiet der Stadt Grevenbroich. Er umfasst einen Teil des Flurstücks 291, Flur 32, Gemarkung Rommerskirchen.

Die Flächen zwischen der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Kraftwerkserweiterungsflächen, den Flächen für Bahnanlagen und der L 375 im Süden wurden im Rahmen der Errichtung der zusätzlichen Kraftwerksblöcke temporär als Baustelleneinrichtungsfläche genehmigt und genutzt. Die Flächen werden im heutigen FNP bis auf eine Teilfläche im Südosten als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Baugenehmigung sah im Anschluss an die temporäre Nutzung eine Rekultivierung vor. Für die östlichen und nördlichen Teilflächen wurden die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend des Rekultivierungskonzepts bereits durchgeführt. Die behördlichen Abnahmen erfolgten in 2015 und 2017. Für die südwestliche Teilfläche soll entgegen des Rekultivierungskonzepts die heutige Nutzung als Lager- und Revisionsfläche auch zukünftig ermöglicht werden.

Deshalb ist für diese Teilfläche eine entsprechende Änderung des FNP notwendig. Die Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* soll hier in *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung ‚Lager- und Revisionsflächen‘ geändert werden. Zur landschaftsgerechten Begrünung und Einbindung des zukünftigen Vorhabens in die Landschaft sollen gestalterische Maßnahmen entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen am südlichen und am östlichen Rand bereits vorhandene Maßnahmen erhalten werden. Die Ausgleichsverpflichtungen werden im Rahmen des Bauantrags geregelt.

Durch die Nutzung dieser Fläche als Lager- und Revisionsfläche können bei den Revisionen der angrenzenden Kraftwerksblöcke die Transportwege und Arbeitsabläufe und die daraus resultierenden Emissionen erheblich reduziert werden. Mit der Änderung sind keine Hochbaumaßnahmen zulässig, sodass durch die Änderung keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verursacht werden, die über die bereits heute vorhandenen Versiegelungen hinausgehen.

Neben der planungsrechtlichen Absicherung der Flächennutzung dient die FNP-Änderung auch dazu, Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange durch schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

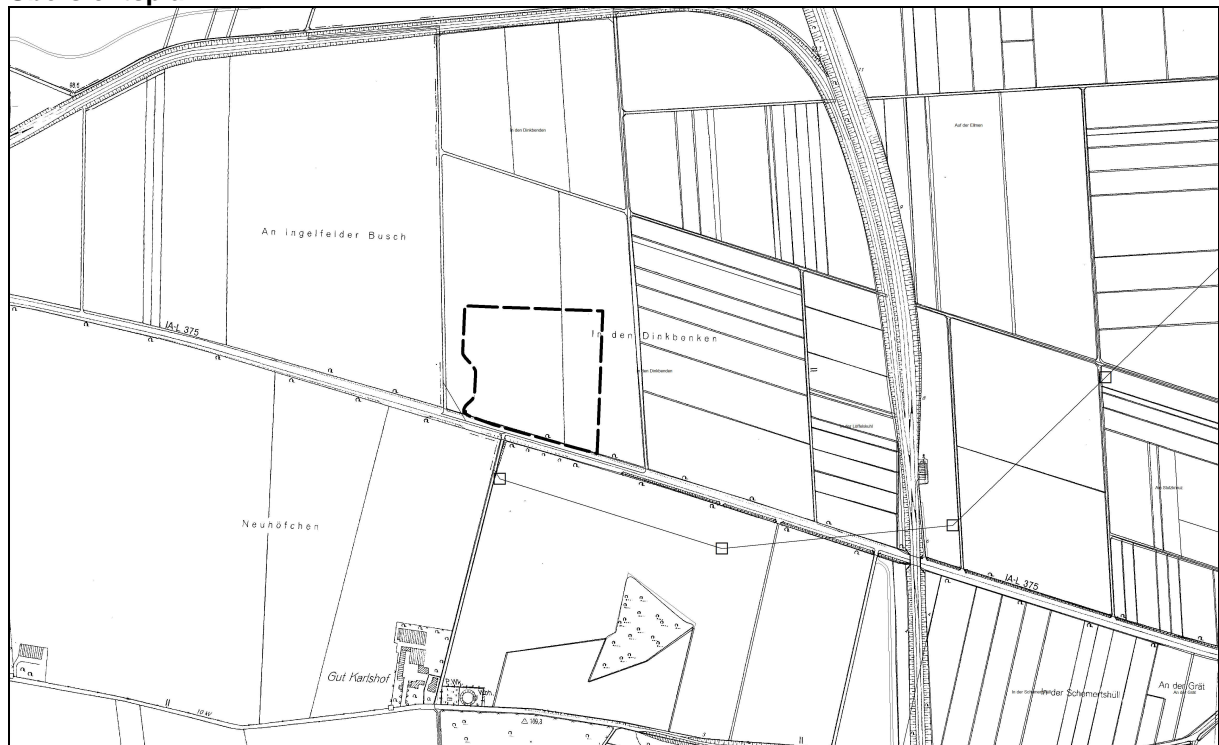
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird der Entwurf der 50. FNP-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“ einschließlich des Entwurfes der Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

25.04.2019 bis einschließlich 27.05.2019

zu jedermanns Einsicht öffentlich im Rathaus der Gemeinde Rommerskirchen aus.

Übersichtsplan



Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift im Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.15 (1. Obergeschoss), vorgebracht werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogenen Informationen und Gutachten eingesehen werden:

a) Begründung

Entwurf der Begründung zur Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“ mit Darstellung aller

relevanten Umweltbelange (Inhalt: Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, vorhandene und umgebende Situation, Aussagen zur Art der baulichen Nutzung, Immissionsschutz, Belange von Natur und Landschaft, Denkmalschutz, Verkehr sowie die nachfolgend dargestellten Belange), die in die Planung eingeflossen sind.

zum Immissionsschutz:

Die Flächennutzungsplanänderung lässt keine neuen Immissionskonflikte erwarten. Durch die Änderung werden lediglich bezüglich des Schutzgutes Boden nachteilige Auswirkungen erwartet. Die beeinträchtigten Funktionen des Bodens können durch Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensraumfunktion multifunktional kompensiert werden. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

zum Störfallschutz:

Das Plangebiet liegt außerhalb von planungsrelevanten Achtungsabständen von im Gemeindegebiet liegenden Störfallbetrieben.

b) Umweltbericht

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt (Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts)

Die durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beanspruchte Fläche hat aufgrund der heutigen Nutzung und auch aufgrund der im Rekultivierungskonzept dargestellten landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe Bedeutung für die angrenzende Bevölkerung.

Das Landschaftserleben und die Naherholung finden aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Kraftwerk hier kaum statt. Es ist durch die Flächennutzungsplanänderung von keinen Auswirkungen auf das zukünftige Landschaftserleben und auf die Naherholung auszugehen.

- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdiensts (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.10.2018: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen.

Da insgesamt lediglich Lagerflächen vorgesehen sind, kann auf eine Überprüfung auf Kampfmittel verzichtet werden. Sollten in dem angrenzenden Bereich dennoch Erdarbeiten erforderlich werden, ist eine Überprüfung auf Kampfmittel mit entsprechender Sicherheitsdetektion empfehlenswert. Ein entsprechender Hinweis innerhalb der Begründung wird für nicht erforderlich gehalten.

Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Kapitel 2.1.2 des Umweltberichts)

Es liegt ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) vom August 2018 vor. Hierin wird geprüft, ob sich die ursprünglich vorgesehene Ackerfläche als Lebensraum für planungsrelevante Arten geeignet hätte. Die Fortsetzung der bisherigen Nutzung stellt ein Abweichen von den bestehenden Rekultivierungsaufgaben dar.

Deshalb wurde der gemäß Rekultivierungsplan zu erstellende Zustand als Ackerfläche als Ausgangszustand angenommen. Bei der aktuellen Nutzung der Fläche handelt es sich um eine genehmigte Nutzung. Dementsprechend ist die Betrachtung des Ist-Zustandes nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung. Die generell durch die Planung bedingten Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Ausgleich soll weitestgehend im funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.

Ein Vorkommen der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten ist in der Regel eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Aufgrund des Fehlens derartiger Strukturen ist der Änderungsbereich für einen Großteil der planungsrelevanten Arten nicht als Lebensraum geeignet. Eine geringe Eignung für Offenlandarten liegt vor. Die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse, Greifvögel und Schwalben als Jagdhabitat ist möglich.

Da jedoch im unmittelbaren Umfeld Habitatstrukturen vergleichbarer oder besserer Qualität vorhanden sind, kann auch für die nicht gänzlich auszuschließenden Arten hier davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Es kann für die hier planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vor.

Schutzgüter Boden/Wasser (Kapitel 2.1.3 des Umweltberichts)

Das Kapitel enthält Aussagen zur Schutzwürdigkeit der beiden Schutzgüter Boden und Wasser. Die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes im September 2018 vorgelegt.

- Stellungnahme der RWE Power AG vom 15.10.2018: Es wird ein Hinweis gegeben, dass ein Teil des Plangebietes in der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen als Fläche mit humosen Böden ausgewiesen wird. Diese sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Auf eine Darstellung der Flächen mit humosen Böden wird verzichtet, da für die generelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche bereits umfangreiche Bodenbewegungen vorgenommen wurden. Zudem sind im Änderungsbereich keine Hochbaumaßnahmen und keine baulichen Anlagen geplant. Besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich sind daher nicht erforderlich.

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 19.10.2018: Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Schutzgüter Luft/Klima (Kapitel 2.1.4 des Umweltberichts)

Die planbedingten Auswirkungen werden als gering bewertet.

Schutzgut Landschaft (Kapitel 2.1.5 des Umweltberichts)

Aufgrund der mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Östlich Kraftwerk Neurath“ ermöglichten Planung ergeben sich nur geringfügige Betroffenheiten bezüglich des Landschafts- und Ortsbildes. Der Änderungsbereich und seine nähere Umgebung weisen weder mit ihrem derzeit vorhandenen noch mit ihrem zukünftig geplanten Relief und ihrer nutzungsbedingten Ausprägung eine landschaftsraumtypische Ausprägung auf.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Kapitel 2.1.6 des Umweltberichts)

- Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland – LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 19.10.2018: Es ist davon auszugehen, dass sich im Untersuchungsraum Relikte der eisenzeitlichen Siedlung erhalten haben. Dazu gehören Pfostengruben von Fachwerkständerbauten, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Gräben, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde. In Abhängigkeit von den konkreten Planungen ist eine Sachverhaltsermittlung erforderlich. Die dabei aufgedeckten Befunde und Funde sind nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) auszugraben und zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung sind in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

- Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 15.11.2018: Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen: Die archäologische Befundsituation ist in Abhängigkeit von der konkreten Planung durch eine Sachverhaltsermittlung im Änderungsbereich zunächst zu klären. Zu überprüfen ist das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Eine Prognose und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut wurde durch ein Sachverständigenbüro im Januar 2019 vorgelegt. Demnach sind bei zukünftigen Veränderungen der Fläche tiefliegende Zufallsfunde bei Erdarbeiten nicht grundsätzlich auszuschließen. Konkrete Indizien hierzu, die eine ergänzende Ermittlungspflicht auslösen würden, liegen jedoch nicht vor. Sollten in Zukunft Veränderungen in der Fläche vorgenommen werden, bleiben die §§ 15, 16 DSchG NW zur Regelung denkmalrechtlicher Belange unberührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Kapitel 2.1.7 des Umweltberichts)

Wechselwirkungen, die über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht. Durch die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind keine sich gegenseitig in negativer Weise beeinflussende Wirkungen zu erwarten.

Rommerskirchen, den 05.04.2019
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)